

**Satzung vom \_\_\_\_\_**  
**zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am \_\_\_\_\_ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung vom 04.05.1998 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Übach-Palenberg fallen.“
2. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Bürgern“ durch die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
3. § 10 erhält folgenden neuen Absatz 6:  
„Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“
4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/ eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Dieser/ diese trägt die Amtsbezeichnung „Erster Stadtbeigeordneter/ Erste Stadtbeigeordnete“. Der/ Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/ allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den \_\_\_\_\_

Walther  
Bürgermeister